

Arbeitskreis deutscher, österreichischer
und schweizerischer Strafrechtslehrer

Alternativ-Entwurf Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung (AE-ADH)



Nomos

Arbeitskreis deutscher, österreichischer
und schweizerischer Strafrechtslehrer

Alternativ-Entwurf Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung (AE-ADH)

vorgelegt von

Felix Bommer | Albin Eser | Helmut Frister | Matthias Jahn | Heike Jung |
Michael Lindemann | Bernd-Dieter Meier | Carsten Momsen | Rudolf
Rengier | Kurt Schmoller | Carl-Friedrich Stuckenberg | Torsten Verrel |
Thomas Weigend | Wolfgang Wohlers



Nomos

Die Open Access-Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe dieses Werkes wurde ermöglicht mit Unterstützung durch die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2022

© Die Autor:innen

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-7530-9

ISBN (ePDF): 978-3-7489-3379-3

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748933793>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Vorwort

Der „Alternativ-Entwurf Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung (AE-ADH)“ widmet sich erneut einem wichtigen strafprozessualen Thema. Er knüpft damit insbesondere an den vorletzten vom Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE) vorgelegten „Alternativ-Entwurf Beweisaufnahme“ (GA 2014, 1–72) an. In dessen Mittelpunkt stand die Beweisaufnahme als Kernstück der Hauptverhandlung. Der AE-ADH legt nun den Fokus auf die Dokumentation der Hauptverhandlung. Sein Vorschlag der Einführung eines Videoprotokolls greift die über hundert Jahre alte Forderung nach einem Inhaltsprotokoll auf, das nach geltendem Recht bekanntlich nur in den Verfahren vor den Amtsgerichten zugelassen ist. Die Entwicklung der digitalen Aufzeichnungstechnik und deren wenn auch nur punktueller Einzug im Strafprozess haben dieser Forderung Nachdruck verliehen. Die rechtspolitische Diskussion hat inzwischen Fahrt aufgenommen: So hat eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der Hauptverhandlung eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Die Hinwendung zur audiovisuellen Dokumentation der Beweisaufnahme hat Eingang in den Koalitionsvertrag 2021–2025 gefunden. Im Schrifttum mehren sich die Stimmen derer, die das reine Formalienprotokoll durch eine audiovisuelle Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung ersetzt sehen wollen. In dieser sich verdichtenden rechtspolitischen Debatte legt der Arbeitskreis AE – seinem Arbeitsstil entsprechend – einen ausformulierten Gesetzesvorschlag mit Begründung vor.

Der Entwurf nutzt die Fortschritte der Technik für eine Optimierung der Verfahrensgerechtigkeit. Es lässt sich schließlich nicht bestreiten, dass trotz äußerster Konzentration und sorgfältiger Mitschrift die Gefahr des Informationsschwunds und der Fehlinterpretation auf Seiten des Tatgerichts besteht, eine Gefahr, die auch durch eine erweiterte Revision nicht gebannt werden kann. Ganz zu schweigen von den Hauptverhandlungen, die bei nachlässiger Protokollierung wegen der Erinnerungslücken bei den Verfahrensbeteiligten bezüglich des Verfahrensablaufs wiederholt werden müssen. Die Einführung des Videoprotokolls dient daher – das große Wort sei erlaubt – der Wahrheitsfindung, ja, sie ist hierzu zwingend

erforderlich. Das Videoprotokoll ist überdies effizienter als das bisherige Protokollierungsregime.

Die Einführung des Videoprotokolls ist freilich keine punktuelle, nur die Hauptverhandlung betreffende Maßnahme. Sie hat Auswirkungen auf die Verfahrensstruktur insgesamt, namentlich auf das Verhältnis des Tatgerichts zum Revisionsgericht. Dies manifestiert sich in der Frage der Reichweite der Überprüfbarkeit des Videoprotokolls durch das Revisionsgericht. Hier gilt es auch, die gelegentlich geäußerte Sorge zu entkräften, dass das Revisionsgericht „sich ja nicht den ganzen Film der Hauptverhandlung anschauen könne.“ Der Entwurf sieht die Lösung in einer Kombination von technischen Gestaltungsmöglichkeiten (Stichwort: Markierung der betreffenden Abschnitte) mit einer Bindung des Revisionsgerichts an den diesbezüglichen Vortrag, was den Charakter des Revisionsverfahrens als Parteiverfahren unterstreicht. Im Übrigen schlägt der Entwurf einen prinzipiellen Technologiewechsel in der Protokollierung vor. Das heißt: Die audiovisuelle Dokumentation soll einheitlich bei allen Strafgerichten eingeführt werden.

Der Entwurf ist zwar nicht sehr umfangreich. Die Weichenstellungen, die er vornimmt, sind jedoch von ganz grundsätzlicher Bedeutung für die Struktur und das Erscheinungsbild des Strafprozesses. Es versteht sich, dass der Arbeitskreis sich gerade bei dieser Thematik von den einschlägigen Regelungen und Erfahrungen anderer Rechtssysteme hat inspirieren lassen. Unser Dank gilt in diesem Zusammenhang Frau Alicia González Navarro (Universität La Laguna), die den Arbeitskreis über das seit 2010 in Spanien praktizierte Modell der audiovisuellen Dokumentation ins Bild gesetzt hat. Danken möchten wir besonders auch Herrn Akademischem Rat Dr. Thomas Grosse-Wilde, der den Arbeitskreis durch zuverlässige Protokollierung in wertvoller Weise unterstützt hat.

Unser Dank gilt weiter dem Nomos-Verlag für die sofortige Bereitschaft, den „Alternativ-Entwurf Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung (AE-ADH)“ in sein Programm aufzunehmen, und die zügige Herstellung sowie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die großzügige Förderung der Open Access-Publikation.

Bonn, im Juli 2022

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	9
I. Defizite des geltenden Rechts	11
II. Vorschlag des Alternativ-Entwurfs	14
B. Gesetzesvorschlag	17
I. Einführung des Videoprotokolls	17
1. Änderungen der Strafprozeßordnung	17
2. Änderungen des Strafgesetzbuchs	21
II. Folgeänderungen	21
1. Änderungen der Strafprozeßordnung	21
2. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes	31
C. Begründung: Allgemeiner Teil	32
I. Grundlagen	32
II. Einheitliche Einführung eines Videoprotokolls	34
1. Umfassender Anwendungsbereich	34
2. Ausgestaltung, Zugänglichkeit und Aufbewahrung	36
3. Datenverwendungsregeln	37
4. Technische Umsetzung	39
5. Folgen technischer Probleme	39
III. Auswirkungen auf die Revision	40
1. Beibehaltung der Aufgabenteilung zwischen Tat- und Revisionsgerichten	40
2. Verbesserte Nachweismöglichkeiten von Verfahrensfehlern	41
3. Erweiterte Überprüfbarkeit der Beweisgrundlagen	42
4. Keine Überlastung der Revisionsgerichte	44
IV. Folgeänderungen	45
V. Alternativen	46
1. Bloße Ergänzung des bisherigen Protokolls um eine technische Aufzeichnung	46

Inhaltsverzeichnis

2. Reine Audioaufzeichnung	47
3. Zusätzliche Verschriftlung	51
D. Begründung: Besonderer Teil	53
I. Einführung des Videoprotokolls	53
1. Änderungen der Strafprozeßordnung	53
2. Änderungen des Strafgesetzbuchs	70
II. Folgeänderungen	71
1. Änderungen der Strafprozeßordnung	71
2. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes	80
E. Zitiertes Schrifttum	83